

einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staats-
steuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende
(Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in
welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus
diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundes-
staate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe
betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche, Militair-
personen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines
Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher
die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb
des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert,
wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Janr. 1871 in Wirksamkeit.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Nach gültig für den Stadttheil Ottensen vom 1. April 1893 an.

Eink.	Einkommen von mehr als:	Steuerfuß			
		pro Monat		pro Jahr	
		ℳ	⊄	ℳ	⊄
1	420— 660	—	70	8	40
2	660— 900	1	—	12	—
3	900— 1050	1	50	18	—
4	1050— 1200	2	—	24	—
5	1200— 1350	2	50	30	—
6	1350— 1500	3	—	36	—
7	1500— 1650	3	50	42	—
8	1650— 1800	4	—	48	—
9	1800— 2100	4	75	57	—
10	2100— 2400	5	50	60	—
11	2400— 2700	6	25	75	—
12	2700— 3000	7	—	84	—
13	3000— 3600	8	50	102	—
14	3600— 4200	10	—	120	—
15	4200— 4800	12	—	144	—
16	4800— 5400	14	—	168	—
17	5400— 6000	16	—	192	—
18	6000— 7200	20	—	240	—
19	7200— 8400	23	50	282	—
20	8400— 9600	27	—	324	—
21	9600— 10800	30	50	366	—
22	10800— 12000	34	—	408	—
23	12000— 14400	41	—	492	—
24	14400— 16800	48	—	576	—
25	16800— 19200	55	—	660	—
26	19200— 21600	62	50	750	—
27	21600— 25200	73	—	876	—
28	25200— 28800	84	—	1008	—
29	28800— 32400	94	50	1134	—
30	32400— 36000	105	—	1260	—
31	36000— 42000	122	50	1470	—
32	42000— 48000	140	—	1680	—
33	48000— 54000	157	50	1890	—
34	54000— 60000	175	—	2100	—
35	60000— 72000	210	—	2520	—
36	72000— 84000	245	—	2940	—
37	84000— 96000	280	—	3360	—
38	96000— 108000	315	—	3780	—
39	108000— 120000	350	—	4200	—
40	120000— 144000	420	—	5040	—
41	144000— 168000	490	—	5880	—
42	168000— 204000	595	—	7140	—
43	204000— 240000	700	—	8400	—
44	240000— 300000	875	—	10500	—
45	300000— 360000	1050	—	12600	—
46	360000— 420000	1225	—	14700	—
47	420000— 480000	1400	—	16800	—
48	480000— 540000	1575	—	18900	—
49	540000— 600000	1750	—	21000	—
50	600000— 660000	1925	—	23100	—
51	660000— 720000	2100	—	25200	—
52	720000— 780000	2275	—	27300	—

u. f. w. für jede 60000 ℳ Einkommen ein einfacher (Monats-)
Steuerfuß von 175 ℳ mehr.

Steuerpflichtig sind nach dem Einkommensteuer-Regulativ vom
22. März 1892:

- a) Alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen
des Gesetzes ihren Wohnsitz haben (§ 4, Abs. 2 der Städte-Ordnung
vom 14. April 1869).
- b) Alle Diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich
länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Frei-
zügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867).
- c) Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewer-
schaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über

den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen,
insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände,
welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisen-
bahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisen-
bahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen
Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes
vom 27. Juli 1885).

d) Der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im
Stadtbezirk betriebenen Gewerbe, Eisenbahn- oder Bergbau-Unter-
nehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen
und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. D.).

e) Diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirk, ohne dazwischen
zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz,
gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen,
stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft
Bergbau betreiben (Formen), hinsichtlich des ihnen aus diesen
Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. D.).

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei die im § 1 der Aller-
höchsten Verordnung vom 23. September 1867 (O. S. 1648) aufgeführten
Personen. Zu denselben gehören auch die Wittwen und Waisen nicht ver-
abschiedeter oder auf höheres Wartegeld gesetzter Beamten, rückfichtlich des
unter Nr. 5 des angeführten § 1 der Verordnung vom 23. Septbr. 1867
bezeichneten Einkommens. Die weitergehenden, zur Zeit des Erlasses der
Städte-Ordnung vom 14. April 1869 gültigen persönlichen Befreiungen,
bleiben für die Dauer der Genüßberechtigung der im wohnortwordenen Besitz
der Immunität befindlichen Personen bestehen. (§ 24 der Städte-Ordnung.)

Wegen der Besteuerung des Dienstverdienens der Beamten und
Pensionaire kommen die Vorschriften der angeführten Verordnung vom
23. September 1867, sowie die Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom
27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten
Officiere benutet es bei der Vorschrift im § 9 des Gesetzes, betreffend die
Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindebezwecke vom
29. Juni 1886 (O. S. 181).

Das aus in anderer Gemeinde belegenen Grundbesitz event. aus in
anderer Gemeinde betriebenen Gewerbebetrieb stehende Einkommen wird
nicht zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen. Auf jeden Fall ist die
Gemeinde aber berechtigt, 25 pCt. des Gesamteinkommens zur Gemeinde-
Einkommensteuer heranzuziehen. Bei doppeltem Wohnsitz bzw. Aufenthalt
über drei Monate findet nach dem sogenannten Communal-Notthilfe-Gesetz
vom 27. Juli 1885 eine entsprechende Vertheilung der Steuer auf die be-
rechtigten Gemeinden statt.

Regulativ zum Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona.

(Beschl. von den städtischen Collegien am 19. Sept. 1889, genehmigt vom
Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 10. October 1889.) Der § 3 des
Regulativs vom 11. December 1872 erhält folgende Fassung: Die
Abminderung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammerei-Commission
der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorbehaltlich der in den §§ 5
und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundfällen:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden
Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Erachten der Kammerei-
Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei
Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietzinspreis zu
Grunde gelegt. Dem baaren Mietzinspreis ist dabei alles dasjenige hinzu-
rechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu leisten oder
zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und derg-
leichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen
wird von der Kammerei-Commission durch Abminderung festgestellt. — Dagegen
wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raum-
lieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietzinswert nicht
eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken
welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder
nach dem Erachten der Kammerei-Commission nicht dem Nutzungswert ent-
sprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigern selbst benutzt
oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietzinswert gleicher
oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit
des zu besteuerten Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und
Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können,
angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender
Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis,
das Anlagecapital, oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundfällen ermittelten Mietzins-
ertrage resp. Mietzinswert ist für Mietzinsausfälle, theilweises Leerstehen und
Unterhaltungskosten von der Kammerei-Commission je nach der Lage und
Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der ver-
mieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Ottensener Grundsteuer-Regulativs ent-
haltenen Bestimmungen, lauten:

„Der Nutzungswert der unbauten Grundstücke wird durch eine
abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reiner-
ertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtertrages ermittelt“
bleiben aufrecht erhalten.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die
städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März
1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Ver-
änderungen an ihrem Grundeigentum der Kammerei-Commission schriftlich
oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich: